

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2276

vom 30. November 2004

Gemeinde Seltisberg, Mutation "Sophie Gerster-Weg" zum Bau- und Strassenlinienplan Im Winkel / General Guisanstrasse

A. Der Gemeinderat Seltisberg hat gestützt auf § 35 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 am 5. Juli 2004 die Mutation "Sophie Gerster-Weg" zum Bau- und Strassenlinienplan "Im Winkel / General Guisanstrasse" beschlossen. Es handelt sich dabei um eine Anpassung der Bau- und Strassenlinien aufgrund der zukünftigen Überbauung.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 7. September 2004 unterbreitet der Gemeinderat den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Die Genehmigung wurde zunächst zurückgestellt, da im Planaufstellungsverfahren vom 26. Juli 2004 bis 26. August 2004 die auswärtswohnenden Grundeigentümer nicht gemäss § 31 Abs. 2 RBG mit eingeschriebenen Brief orientiert wurden. Mit der Planaufstellung vom 8. Oktober bis 8. November 2004 wurde dieses Versäumnis korrigiert.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 RBG beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Die vom Gemeinderat Seltisberg am 5. Juli 2004 beschlossene Mutation "Sophie Gerster-Weg" zum Bau- und Strassenlinienplan "Im Winkel / General Guisanstrasse" wird genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 61/BSP/8/1 (Bau- und Strassenlinienplan "Im Winkel/ General Guisanstrasse") versehenen Exemplare des Planes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Seltisberg, 4411 Seltisberg
- Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil
- Kreisgeometerbüro Liestal /Waldenburg, Rheinstr. 27, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber: